

Vollständigkeitserklärung

Antragsteller: _____

An

Koll&Partner Stb WT GmbH&Co KG



KOLL & PARTNER
STEUERBERATUNG

Erklärung des Antragstellers in Verbindung mit Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen für einen Verlustersatz i.S.d. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen eines Verlustersatzes für ungedeckte Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) („Verlustersatzrichtlinien“)¹

Wir haben Sie mit Leistungen in Verbindung mit einer beabsichtigten Antragseinbringung für einen Verlustersatz bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (in weiterer Folge „COFAG“) beauftragt.

In diesem Zusammenhang erklären wir Folgendes:

1. Wir sind für die korrekte Berechnung bzw. Schätzung (soweit keine Ist-Werte vorliegen) der Höhe der Umsatzausfälle sowie des Verlusts und für den daraus abgeleiteten Verlustersatz in Übereinstimmung mit den Verlustersatzrichtlinien und den dazu veröffentlichten FAQ in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich. Weiters sind wir für die Wahl bzw. Kombination der Hilfsinstrumente, sowie die Auswahl der Betrachtungszeiträume verantwortlich.
2. Wir haben Ihnen alles für Ihre Zwecke erforderliche Datenmaterial zur Verfügung gestellt.
3. Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns ersucht haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte wir die Gewähr übernehmen, wurden Ihnen die bisher bekannten Ansprechpartner betreffend Finanzbuchhaltung sowie meine Person benannt.
4. Sie führen ausschließlich die mit uns vereinbarten Leistungen i.Z.m. mit der Beantragung des Verlustersatzes durch. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle möglicherweise bestehenden signifikanten Fehler, Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug

¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes), BGBl II Nr. 568/2020 i.d.g.F.

oder Unterschlagungen sowie sonstige Gesetzesverstöße aufgedeckt werden.

5. Soweit im Rahmen dieses Auftrags neben der Antragseinbringung auch eine Berichterstattung notwendig ist, erfolgt diese ausschließlich an uns; eine eventuelle Weitergabe durch uns an die COFAG gilt als vereinbart; eine Weitergabe an andere dritte Personen bedarf Ihrer gesonderten schriftlichen Zustimmung.
6. Es liegen keine wesentlichen Geschäftsvorfälle vor, die nicht sachgerecht in den Unterlagen für den Förderantrag abgebildet sind.
7. Im Zusammenhang mit der Beantragung des Verlustersatzes wird bestätigt:
 - a) Die Voraussetzungen des Punktes 3.1 („**Begünstigte Unternehmen**“) der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen eines Verlustersatzes für ungedeckte Fixkosten durch die COFAG (in weiterer Folge „RL“) sind erfüllt und wird Ihnen daher Folgendes bestätigt:

- Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich.
- Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 (EStG 1988), führt.
- Beim Unternehmen ist in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 194/1961, vorgelegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.

Das Unternehmen war in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen bzw. hat das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag übersteigt nicht EUR 500.000.

- Das Unternehmen hat keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlusstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht.
- Über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion ist in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden. Davon ausgenommen ist eine Finanzordnungswidrigkeit oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder

Verbandsgeldbuße.

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung war kein Insolvenzverfahren anhängig. Ausgenommen davon sind Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff. des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung – IO). BGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde.
- Das Unternehmen hat sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden.

(Anmerkung: Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des Verlustersatzes erfolgt sind, zu berücksichtigen. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein Verlustersatz gewährt werden, sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem UiS ein Verlustersatz nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis-Verordnung unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln gewährt werden. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO) EUR 200.000, für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/2013 (De-minimis-VO Landwirtschaft) beträgt der Höchstbetrag EUR 20.000; im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1388/2014 (De-minimis-VO Fischerei) EUR 30.000).

- Das Unternehmen erleidet in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen gemäß Punkt 4.4.2 der Verlustersatzrichtlinien insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 30%.
 - Das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt, um die durch den Verlustersatz zu deckenden Verluste zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).
- b) Das Unternehmen ist gemäß Punkt 3.2 der RL nicht von der Gewährung eines Verlustersatzes ausgenommen ist („Ausgenommenes Unternehmen“):
- Es liegt kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors im Sinne des Punktes 3.2.1 der RL vor.
 - Es handelt sich um keine Non-Profit-Organisation, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllt, oder ein nachgelagertes Unternehmen.
 - Das Unternehmen steht nicht im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts und

auch nicht im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben.

- Es handelt sich um kein Unternehmen, das zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat und das in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt hat, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.
- Es wurden keine Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen.
- Es handelt sich um kein neu gegründetes Unternehmen, welches vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze gemäß Punkt 4.4.1 (Waren- und/oder Leistungserlöse) der RL erzielt hat.

c) Die Definition des Verlustes gemäß Punkt 4.2 der RL ist erfüllt:

- Die mit den Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen beziehen sich auf die Betrachtungszeiträume und entsprechen der Definition von Punkt 4.2.2 der RL.
- Der Verlust ist um Beträge gemäß Punkt 4.2.3 der RL gekürzt.

8. Als Antragsteller verpflichten wir uns bzw. bestätigen Folgendes:

- a) zur Führung von Nachweisen und qualifizierten Daten im Rechnungswesen, insbesondere sind betreffend Umsatzausfall gemäß Punkt 4.4.6 der RL die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen;
- b) zur Beachtung des Maximalbetrags des Verlustersatzes gemäß Punkt 4.3 der RL;
- c) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so zu bemessen, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 werden wir keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2019 auszahlen;
- d) der im Antrag angeführte Verlust nicht durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 – zu einem Teil oder zur Gänze – gedeckt ist;
- e) zur Erfassung des gewährten Verlustersatzes gemäß Punkt 6.1.6 der RL in der Transparenzdatenbank;
- f) zur besonderen Bedachtnahme auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in unserem Unternehmen und Setzung sämtlicher zumutbaren Maßnahmen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
- g) zur Anpassung der Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Gewinnausschüttung an Eigentümer im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Punkt 6.2.2 der RL; insbesondere halten wir im Zeitraum 16.3.2020 bis 30.6.2021 folgende Auflagen ein:

- keine Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns;
 - keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen rechtlich nicht zwingenden Gewinnausschüttungen;
 - kein Rückkauf eigener Aktien;
 - bis 31.12.2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu verfolgen.
- h) der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Verlustersatz, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
- i) der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
- j) sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen vorliegen;
- k) Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG bekannt zu geben.
- l) die bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt Differenz vollständig zurück zu zahlen.
9. Als Antragsteller nehmen wir folgendes zur Kenntnis:
- a) Die COFAG hat Fixkostenzuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- b) Die COFAG hat im Rahmen der privatrechtlichen Fördervereinbarung eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt.
- c) Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
10. Als Antragsteller haben wir:
- a) die Förderbedingungen der COFAG sowie die FAQ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils geltenden Fassung gelesen und stimmen zu, dass diese Bestandteil des Fördervertrages werden, und
- b) die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der geltenden Fassung zur Kenntnis genommen und stimmen diesen zu.

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter mit Angabe des Datums der Unterfertigung